



Stellungnahme

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (so genannte Mantelverordnung) Kabinettsbeschluss vom 03.05.2017

Stand: 07.08.2017

Die Bauwirtschaft ist von der Mantelverordnung – neben den Vorhabenträgern und Bauherren – am stärksten betroffen. Der Umgang mit mineralischen Bauabfällen im Rahmen von Bauleistungen ist tägliche Praxis. Schließlich fallen ca. 200 Mio. Tonnen Bau- und Abbruchabfälle – der bedeutendste Abfallstrom Deutschlands – im Rahmen der von öffentlichen und privaten Bauherren bestellten Bauleistungen an. Auch betreiben unsere Unternehmen Recyclinganlagen und erstellen die Technischen Bauwerke, in denen auch Ersatzbaustoffe eingesetzt und wieder zurück gebaut werden. Es ist auch ein Verdienst unserer Unternehmen, das mineralische Bauabfälle heute nahezu vollständig wiederverwertet und im Stoffkreislauf gehalten werden. Dadurch werden Deponien entlastet und Primärrohstoffe geschont.

Der Bausektor stellt eine Branche von herausragender volkswirtschaftlicher Bedeutung dar. Zu den großen gesellschaftlich relevanten Bauaufgaben der kommenden Jahre zählen u. a.:

- die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum insbesondere in den Ballungsgebieten,
- die Umsetzung der Energiewende im Gebäudebestand,
- die Instandsetzung und Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur einschließlich der Ertüchtigung oder Erneuerung der Brückenbauwerke,
- der Ausbau der Energie-, Daten- und Kommunikationsnetze sowie
- die Errichtung und Modernisierung öffentlicher Gebäude insbesondere im Gesundheits-, Altenpflege- und Bildungssektor.

Die Aufgaben können nur durch Einsatz von mineralischen Baustoffen im Umfang von ca. 550 Millionen Tonnen Gestein, Kies, Sand und Boden im Jahr bewältigt werden. Im Zuge von Bau- und Abbruchmaßnahmen fallen ca. 200 Millionen Tonnen mineralischer Abfälle einschließlich Böden an. **90 % der mineralischen Abfälle werden im Sinne von Ressourcenschonung und Abfallvermeidung durch Aufbereitung und Baustoff-Recycling im Stoffkreislauf gehalten.** 66,2 Millionen Tonnen Recycling-Baustoffe decken einen Anteil von 12,0 % des Bedarfs an mineralischen Baustoffen ab.

In der Kabinettsfassung der Bundesregierung für eine Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (so genannte Mantelverordnung) **erkennen wir an, dass das BMUB gegenüber der Fassung des Referentenentwurfs (Stand Februar 2017) zahlreiche Verbesserungen vorgenommen hat.** Die Einschätzung des BMUB, dass mit diesem Verordnungspaket „eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung gelungen ist und ein praxistaugliches System für die Verwendung mineralischer Abfälle erreicht wird mit dem Anspruch, bundesweit ein hohes Schutzniveau für Mensch, Boden und Grundwas-

ser festzuschreiben“ gelungen ist, teilen wir jedoch nicht. Die „Tragfähigkeit“ des Verordnungspakets muss ausgleichend zwischen den Zielkonflikten und durch notwendige Nachbesserungen praxisrelevanter technischer Aspekte tatsächlich noch erreicht werden. So entscheiden über die Verwendung von Recycling-Baustoffen und die Verwertung von Böden in der Baupraxis nicht die theoretischen Verwertungsmöglichkeiten, sondern die Praktikabilität auf der Baustelle. Nichtpraktikable Anforderungen an Bauherren und Baufirmen führen nicht nur zu einer Steigerung der Baukosten, sondern das Warten auf die Untersuchungsergebnisse führt oftmals zu Verzögerung bis hin zu einem völligen Stillstand der Baumaßnahme. Zudem führen sie zwangsläufig zu einer Meidung recycelter Produkte, einem Mehr an Deponieverbrauch und einer Senkung der bislang sehr hohen Recyclingquoten für Bauabfälle.

Die im Planspiel zur Mantelverordnung von den Experten übereinstimmend geübte Kritik an den konzeptionellen Schwächen und der unzureichenden Harmonisierung der einzelnen Verordnungen wurde im Kabinettsbeschluss leider nicht wirklich aufgegriffen. Weder enthält der Entwurf Regelungen zur Voruntersuchung der mineralischen Bau- und Abbruchabfälle am Anfallsort der Abfälle, noch zur Verantwortung der Bauherren als Abfallerzeuger. Ohne eine in der Verantwortung des Bauherrn liegende baustellenspezifische Analyse der Abfälle und ohne Planung des Abfallmanagements vor Beginn der Baumaßnahme werden weiterhin mineralische Bau- und Abbruchabfälle, insbesondere Böden, die nicht in wünschenswertem Umfang verwertet werden können, sondern deponiert werden müssen. Die Folge ist eine die Qualität des Recyclings infrage stellende Regelungslücke.

Wir sprechen daher einige zentrale Punkte des Gesetzesvorhabens an, die zwingend einer Lösung zuzuführen sind. **Bleiben diese weiterhin unberücksichtigt, ist vorprogrammiert, dass bei Einführung der MantelV weitreichende Vollzugsprobleme, Haftungsrisiken und rechtliche Unsicherheiten bei Bauherren, Abfallerzeugern und Anlagenbetreibern ausgelöst werden würden, die erhebliche Reduzierung der Verwertungsquote sowie große Kostensteigerungen im Bausektor nach sich ziehen.**

Zentrale Punkte

Materialwerte – von GFS-Werten abgeleitete Materialwerte

Erfreulich und richtig ist, dass die Grundwasserverordnung nicht mehr Teil des Gesetzgebungsverfahrens ist. Jedoch ist angekündigt, dass die Grundwasserverordnung später in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren behandelt und dann doch an einer Verrechtlichung der Geringfügigkeitsschwellenwerte festgehalten werden soll. Dann gelten in vielen Fällen strengere Werte, die auch auf die Materialwerte der Mantelverordnung zurückschlagen, wenn es nicht eine wirkliche Entkopplung der Geringfügigkeitsschwellenwerte von den Materialwerten der Mantelverordnung gäbe. Besser noch wäre es, das ganze Ableitungskonzept neu zu überdenken, denn schließlich führt das ja zu den hohen Mengen an zukünftig auf die Deponie zu leitende Materialien.

Stoffstromverschiebungen

Mit größter Sorge sehen wir die zukünftigen Stoffstromverschiebungen auf die Deponie und drastische Auswirkungen auf die Entsorgungspreise und längere Transportwege. Schon heute ist Deponieraum zu knapp und die Transportwege betragen in einzelnen Regionen bis zu 500 km.

Beispiel eines Mitgliedsunternehmens (Bundesland Bayern):

Schon heute wird ein sehr großer Massenanteil auf einige wenige Großdeponien über weite Entfernungen verbracht. Absurdität: mit Standardmaterialien wird durch den Transport z. T. mehr Schadstoff produziert als in dem kontaminierten Material enthalten ist. In Regionen mit verbreiteten Sand- und Kiesvorkommen wird Recycling (außer bei sortenreinem Beton) so gut wie abgeschafft werden.

Einschränkungen bei der Verfüllung werden noch mehr Deponieraum aufzehren, da minder belastetes Material ebenfalls deponiert werden wird. Auswirkungen unter Nachhaltigkeits- und Umweltaspekten – Beispiel mittelgroße Baugrube in München:

- *Aushub zur Erstellung von Keller und Tiefgarage: 10.000 m³ = ca. 16.000 t, entsprechend ca. 650 LKW-Transporten*
- *Schwache kriegsbedingte Bodenbelastung (nahezu ubiquitär): 50 mg/kg PAK-Gehalt (= DKI)*
- *Gängige Entsorgungsentfernung zur Deponie in Sachsen: 450 km (einfach!)*
- *Dieserverbrauch pro Fuhre: ca. 250 l, gesamt ca. 160.000 l*
- *CO₂-Ausstoß pro Fuhre: ca. 750 kg, gesamt ca. 490.000 kg*
- *Rußpartikel ausstoß pro Fuhre: ca. 100 g*

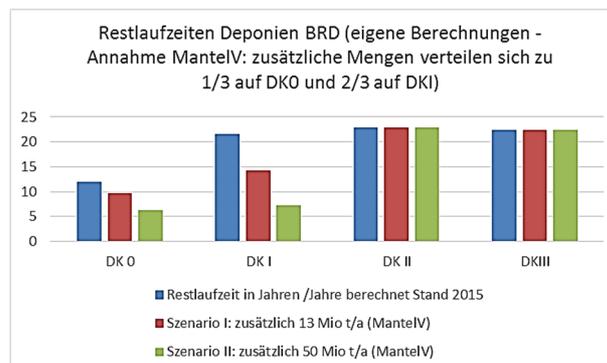
Betrachtet man vereinfacht nur die Rußpartikel als PAK-Äquivalent, so wird alleine durch Ruß doppelt so viel Schadstoff an die Luft abgegeben, als in dem Boden enthalten ist.

Dabei sind NO_x-Ausstoß, Feinstaub durch Reifenabrieb, Bremsverschleiß etc. noch nicht berücksichtigt. Der Straßenverschleiß eines 5-achsigen 45 t-LKWs beträgt das ca. 105.000-fache eines normalen Mittelklasse-PKWs. Die Straßenabnutzung durch die Entsorgung einer derartigen Baustelle entspricht der von ca. 68 Mio. PKW-Bewegungen!

Die beim Erfüllungsaufwand unterstellte Stoffstromverschiebung in Richtung Deponie von lediglich 10 bis 13 Millionen Tonnen entspricht nicht den realen Gegebenheiten. Weder ist eine Erhöhung der Recyclingquote im Bereich von Bauschutt, noch eine Verwertung von Böden mit erhöhten TOC-Gehalten unter den Rahmenbedingungen der Kabinettsfassung denkbar. Somit ist über die 10 bis 13 Millionen Tonnen hinaus von einer Deponierung sämtlicher Ersatzbaustoffe, die keinen Produktstatus erzielen sowie von einem Großteil der den TOC-Richtwert überschreitenden Böden auszugehen. Wir gehen von ca. 50 Millionen Tonnen zusätzlich zu deponierenden mineralischen Bau- und Abbruchabfällen pro Jahr aus.

Auf der Grundlage der aktuellen Zahlen von DESTATIS (Abfallentsorgung 2015) ergeben sich **als stark vereinfachte Abschätzung** zu den sich bundesweit ergebenden Restlaufzeiten für Deponien folgende Szenarien:

- a) Szenario 0: gleichbleibende Ablagerungsmenge (Stand 2014)
- b) Szenario I: zusätzlich 13 Mio. Tonnen/a, wobei diese sich zu 1/3 auf die DK0 und zu 2/3 auf die DKI verteilen
- c) Szenario II: zusätzlich 50 Mio. Tonnen/a, Verteilung auf DK0 und DKI wie Szenario I



Quelle: DESTATIS Abfallentsorgung 2015 (Veröffentlicht 07.07.2017)/eigene Berechnungen

Wenn mit Inkrafttreten der Mantelverordnung zusätzlich zu den heute bereits anfallenden Mengen dann weitere 13-50 t pro Jahr mehr deponiert werden müssten, erreichen wir in absehbarer Zeit, also schon in 4-8 Jahren, einen bundesweiten Deponienotstand. Die Deponiekosten würden bundesweit vor diesem Hintergrund explodieren, denn der Markt reagiert sensibel, wie sich das beim HBCD-Entsorgungsnotstand gezeigt hat. Längere Transporte, möglicherweise ins benachbarte Ausland, mit negativen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt wären die Folge

Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungszeiten für Deponie ist dieses Problem kurzfristig nicht zu lösen. Sollte in der Mantelverordnung nicht nachgebessert werden, um einer Stoffstromverschiebung entgegen zu wirken, wäre ein kurzfristiges „Deponie-neubauprogramm“ Bund/Länder angesagt, für das der Bund entsprechende finanzielle Mittel und Hilfen bereitstellen sollte. Hier dürfen Länder und Kommunen nicht alleine gelassen werden. Parallel sind dringend gesetzgeberisch planungsbeschleunigende Maßnahmen für Deponie Neubauten durchzusetzen.

Rechtsunsicherheiten durch Auslegung des Erzeugerbegriffs!

Der Begründungstext der Verordnung (Zitat Begründung zum Gesetzestext: „Grundsätzlich ist ein Entledigungswille des Bauunternehmers als Erzeuger und Besitzer des Bodenmaterials anzunehmen“) ist dringend zu korrigieren, denn er widerspricht aktuellen Gerichtsentscheidungen, zuletzt durch das BVerwG (Entscheidung vom 15.10.2014, Az 7 C 1.13). Das BVerwG hat in seinem Urteil bestätigt, dass die Erzeugereigenschaft eindeutig dem Auftraggeber (in der Regel der Bauherr) zuzuweisen ist. Die Akzeptanz der Mantelverordnung für öffentliche und private Bauträger dahingehend zu erhöhen, dass suggeriert wird, sich den Erzeugerpflichten samt Risiken entledigen zu können, ist sowohl kontraproduktiv als auch kritisch und wird durch die Bauwirtschaft abgelehnt. Angesichts eines mengenmäßigen Volumens von etwa 200 Mio. Tonnen mineralischer Abfälle pro Jahr allein in Deutschland und in Anbetracht der erheblichen Kosten handelt es sich um ein in jeder Hinsicht gewichtiges Risiko! Daher fordern wir eine zwingende Richtigstellung.

Es ist zwingend klarzustellen, dass der Auftraggeber (in der Regel der Bauherr) Abfallerzeuger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist (siehe hierzu auch Rechtsgutachten der Kanzlei Kopp-Assenmacher & Nusser unter <http://www.bauindustrie.de/themen/technikpolitik/umwelt/>)

Nur bei Durchgängigkeit des Regelwerkes in Bezug auf Probenahme- und Analysemethoden kann kundenfreundliches Bauen und Termintreue sowie Kosten- und Rechtssicherheit für alle am Bau Beteiligten sichergestellt werden!

Die in vielen Ländern eingeführte und angewendete LAGA M20 (Mitteilung der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) hat die Vorgehensweise zum Untersuchungsbedarf auf Baustellen klar geregelt. Bauherren und Baufirmen konnte relativ klar vermittelt werden, wie mit Bauabfällen umzugehen ist. Auch wenn die Mantelverordnung – im Gegensatz zur LAGA M20 – den Vorteil einer bundeseinheitlichen Verordnung besitzt, so muss jedoch deutlich gesagt werden, dass dieses Regelwerk nunmehr ein anderes Manko hat – denn sie stellt leider kein durchgängig harmonisiertes Regelwerk dar, welches für Bauherren, Bauunternehmen und den Vollzug tatsächliche Rechts- und Kostensicherheit bietet. So wird weiterhin völlig ausgeblendet, dass auf Baustellen vor Ort entschieden

werden muss, welcher Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg für mineralische Bauabfälle zu wählen ist. Da die Mantelverordnung auch im Hinblick auf die Beprobungsverfahren kein durchgängig harmonisiertes Regelwerk darstellt, sind unweigerlich Bauablaufverzögerungen aufgrund von Mehrfachbeprobungen, erhöhte Kosten und Logistikprobleme auf Baustellen zu erwarten. Auch sind Vollzugsprobleme unweigerlich vorprogrammiert. Auf Baustellen müssen Materialien in jedem Fall so untersucht werden, dass eine Einstufung nach der AVV und eine Bewertung und Entscheidung möglicher Entsorgungswege erfolgen kann. Es fehlt jedoch ein durchgängiges und harmonisiertes Konzept für die Vorerkundung, die Beprobung, Analyse und Dokumentation von auf der Baustelle anfallenden Abfällen.

Einheitliche und widerspruchsfreie Regelungen für eine Klassifizierung und Charakterisierung von mineralischen Abfällen am Entstehungsort (Baustelle) sind dringend erforderlich, damit möglichst bereits in der Planungs- und Ausschreibungsphase die erforderliche Rechts- und Kostensicherheit für alle am Bau Beteiligten erreicht werden kann. Die Ersatzbaustoffverordnung geht im Falle mineralischer Bau- und Abbruchabfälle auch weiterhin von dem irrtümlichen Ansatz aus, dass die Abfallbewirtschaftung im Bauwesen erst mit dem Anfall des Abfalls auf der Baustelle beginnt.

Marktchancen und Akzeptanz erhöhen: Produktstatus vs. „güteüberwachter und zertifizierter Abfall“

Der im Entwurf angegebene Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der mit einer Entlastung in Höhe von 15 Millionen Euro jährlich beziffert wird, ist nicht nachvollziehbar. Die der Rechtsfolgenabschätzung zugrunde liegende Einschätzung der Verwertungsmöglichkeiten für Böden und Ersatzbaustoffe spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten nicht wider. Die mittlerweile mehr als 34-jährige Praxis des gütegesicherten Baustoff-Recyclings hat aufgezeigt, dass ausschließlich Ersatzbaustoffe der höchsten Güteklasse RC-1, H MV-1, BM-0, BM-1 etc. eine Marktrelevanz haben. Ersatzbaustoffe und Böden ohne Produktstatus werden nicht in technischen Bauwerken verwendet werden können und daher zu deponieren sein. Darum setzen wir uns für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von Materialien aller Güteklassen ein – insbesondere vor dem Hintergrund der Verabschiedung der Mantelverordnung. Jedoch muss allen Beteiligten bewusst sein, dass dies ein langwieriger Prozess sein wird, der keine Lösung für die kurz- und mittelfristig zu erwartenden Herausforderungen darstellt.

Um die Akzeptanz von Vorhabenträgern, Ersatzbaustoffe auszuschreiben und einzusetzen, zu fördern und überhaupt einen realistischen Markt zu schaffen, sehen wir daher die Notwendigkeit, dass alle in der Verordnung geregelten Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreichen, wenn sie den entsprechenden Anforderungen in ihrer Klasse entsprechen. Es bleibt unverständlich, dass alle Qualitäten (RC1 bis RC3) den gleichen Anforderungen an die Güteüberwachung, die Dokumentation und die Nachweispflichten unterliegen sollen und für alle Qualitäten ja auch Verwendungsbestimmungen festgelegt werden, jedoch nur die beste Klasse den Produktstatus erhalten kann. Gleiche Voraussetzungen, gleicher Aufwand, jeweils definierte Verwendungsbestimmungen und trotzdem keine gleichwertigen Vermarktungschancen?

Wenn der Gesetzgeber wirklich die Steigerung der Akzeptanz des Einsatzes von Ersatzbaustoffen beabsichtigt, dann ist der Produktstatus für alle der Verordnung unterliegenden Ersatzbaustoffe notwendig, erforderlich und vertretbar.

Konkreter Änderungsbedarf

Zeitspanne für Überprüfungs Klausel verkürzen

Die Verbände begrüßen die in der Kabinettsfassung vorgesehene Einführung einer Überprüfungs Klausel sowie die Bestandsschutzregelung für bestehende Verfüllgenehmigungen. Allerdings ist der Validierungszeitraum von 5 Jahren zu lang. Fehlentwicklungen in Folge der Mantelverordnung muss mit schnell umzusetzenden und effektiven Mechanismen entgegen gewirkt werden können, um Entsorgungseingpässen, damit verbundenen Kostensteigerungen aber auch die Verbringung zu deponierender Abfälle ins Ausland mit zielführenden Maßnahmen entgegen zu steuern. Hierzu sehen wir mit der Verabschiedung der Mantelverordnung die Vorlage eines Konzepts von Bund und Ländern für erforderlich.

Eine Validierung der Mantelverordnung ist mindestens alle 2 Jahre vorzunehmen. Mit Verabschiedung der Mantelverordnung sollten Bund und Länder, gemeinsam mit der Wirtschaft ein Monitoringkonzept und Maßnahmenpaket erarbeiten.

Durchgängigkeit des Regelwerkes sicherstellen

Probenahme- und Analyseverfahren

Der Mantelverordnung fehlt weiterhin ein durchgängiges und harmonisiertes Konzept für die Vorkundung, die Beprobung, Analyse und Dokumentation von auf der Baustelle anfallenden Abfällen. Für den Abfallerzeuger bedeutet dies in der Praxis, dass – da aufgrund fehlender Vorgaben für den Bauherrn beim Ausbau von Materialien der Entsorgungsweg noch nicht feststeht – Mehrfachuntersuchungen erforderlich werden, was in Folge unkalkulierbare Baukosten, Logistikprobleme und nicht zuletzt höhere Kosten verursacht.

Beispiel Bodenaushub:

- Für bodenähnliche Anwendungen und Verfüllungen nach der geplanten BBodSchV müssten die Ausbaustoffe nach den Säulentests mit einem Wasser-Feststoff-Verhältnis von 2:1 untersucht werden.
- Insofern die Ausbaustoffe mangels Verwertungsmöglichkeiten oder wegen der Schadstoffbelastung auf eine Deponie verbracht werden müssen, sind die Eluate wiederum nach dem DEV-S4-Verfahren mit einem Wasser-Feststoff-Verhältnis von 10:1 herzustellen, insofern die Abfälle nicht gemäß Deponieverordnung direkt zugeordnet werden können.
- Neben den verschiedenen Verfahren zur Herstellung der Eluate sind auch die Parameterlisten der zu untersuchenden Stoffe in den drei Rechtsbereichen Verwertung als Ersatzbaustoff, bodenähnliche Anwendung und Deponierung nicht einheitlich. Als Konsequenz aus den nicht harmonisierten Vorschriften ergibt sich ein mehrfacher Beprobungs- und Analyseaufwand, Unwägbarkeiten im Planungsprozess, Nachforderungen im laufenden Bauprozess und allgemeine Verunsicherung in der Bau- und Überwachungspraxis bei allen Beteiligten.

Dies ist auch erforderlich, um neue weitere Diskrepanzen zwischen verschiedenen Normen zu vermeiden. Die in der Mantelverordnung vorgesehene Anerkennung der neuen Untersuchungsergebnisse für eine mögliche Deponierung widersprechen nicht nur EU-Recht und der DepV. Diverse Überwachungsbehörden haben bereits verlauten lassen, dass eventuell bei Nachbeprobungen und Konformitätskontrollen auf der Deponie ausschließlich die Analysemethode und die

Grenzwerte der Genehmigung und der Deponieverordnung herangezogen werden könnten. Da die neuen Methoden dazu nach eigener Aussage des Gesetzgebers aber nicht vergleichbar sind, sind hier neue Probleme vorprogrammiert.

Produktstatus durchgängig gewähren

Nach § 21 Satz 1 EBV sollen nur die dort gelisteten Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreichen können. Mit einer qualitätsgesicherten Herstellung, einer Überwachung und Zertifizierung sowie dem zulässigen Einbau in ein technisches Bauwerk muss jedoch für mineralischen Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft an das Ende der Aufbereitung geknüpft sein.

Die Abfalleigenschaft der Stoffe muss mit deren Aufbereitung – und zwar für alle in der Ersatzbaustoffverordnung genannten Materialien – enden. Aufgrund des Schadstoffpotenzials ggf. notwendige Einbaubeschränkungen, z. B. eine Begrenzung auf die Verwertung in ungebundenen Schichten unter wasserundurchlässigem Oberbau, können über den Lieferschein erfolgen.

Umlagerung am Herkunftsort rechtssicher regeln

Wir begrüßen, dass der Kabinettsentwurf Regelungen zur Umlagerung am Herkunftsort enthält. Allerdings sehen wir hier in Bezug auf § 6 Abs. 3 BBodSchV-E noch Korrekturbedarf.

Zum einen bedarf es eine Klarstellung in § 6 Abs. 3 BBodSchV-E, dass eine Freistellung für die Zwischen- und Umlagerung von Bodenmaterial am Herkunftsort auch dann gegeben ist, wenn nach erforderlichen Untersuchungen des Bodenmaterials weder eine Altlast noch eine schädliche Bodenveränderung festgestellt werden kann. Zum einen bedarf es einer klaren Formulierung in § 6 Abs. 3 BBodSchV-E, dass sich bei Einhaltung der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 und 2 BBodSchV-E die Überprüfung von Vorsorgewerten bzw. des Schadstoffgehaltes nach §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 2 BBodSchV-E erübrigt (Bezug zu §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 BBodSchV-E muss entfallen). Ein rechtssicherer Umgang mit den Vorschriften der §§ 6-8 BBodSchV-E ist für die Praxis wie auch für den Vollzug von höchster Bedeutung.

Die Auswirkungen auf die Stoffströme sind durch neu geänderte Materialwerte in den Anhängen (noch) nicht abgebildet

Es wurden neue Materialwerte BaP im Feststoff für BM-0 und BG-V0 und As, Cd, Tl im Eluat für BM-0* und BG-V0* eingeführt.

Die Auswirkungen auf die Stoffstromverschiebungen sind im Erfüllungsaufwand der Verordnung nicht bewertet worden. Hier muss in Bezug auf die Folgenabschätzung nachgebessert werden.

Regelungen um Rückbau Technischer Bauwerke

Die Ausnahme von 10 m³ für Getrennthaltungspflichten ist für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die hier geregelt werden sollen, völlig praxisfern, denn schließlich sollen mit der Mantelverordnung ja gerade die Erstellung technischer Bauwerke insbesondere im Infrastrukturbereich gere-

gelt werden und nicht die Sanierung eines Badezimmers im Einfamilienhausbereich. Möglicherweise soll hier eine Gleichschaltung zur GewAbfV vorgenommen werden, wo wir diese Mengenschwelle bereits als praxisfremd kritisiert haben. Auch ist unklar, ob diese Regelung ggf. nur für die Dokumentationspflichten gelten soll.

Die Ausnahmeregelung ist daher dringend praxisgerecht anzuheben!

Weiterhin gilt, dass für heute zurückgebaute Objekte beim Rückbau Unterscheidungen von Recycling-Baustoffen sowie sonstigen Ersatzbaustoffen und Primärmaterialien faktisch nicht möglich ist, da weder dem Bauherrn noch dem Bauunternehmen Informationen zu den ursprünglich verwendeten Materialien vorliegen.

Entweder, es wird eine Vorkundungspflicht des Bauherrn eingeführt, so dass dieser im Rahmen der Ausschreibung dazu angehalten ist, entsprechende Vorgaben im Rahmen seiner Ausschreibung zu treffen und das beauftragte Bauunternehmen im Rahmen der Angebotsphase entsprechend kalkulieren und anbieten kann oder für eine Übergangszeit ist die gängige Praxis beizubehalten und unter Anwendung gängiger Ausbautechniken vorzunehmen.

Bestandschutz für begonnene Baumaßnahmen

§ 29 der Ersatzbaustoffverordnung sieht eine Übergangsregelung für den Einbau von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder Baggergut vor, das auf der Grundlage einer Zulassung vor Inkrafttreten der Verordnung für den Einbau zugelassen war bzw. für das im Rahmen eines UVP-pflichtigen Vorhabens (Vorlage vor Inkrafttreten der Verordnung) entsprechende Anforderungen an den Einbau vorgesehen worden waren. Übergangsregelungen müssen jedoch grundsätzlich auch begonnene und geplante Bauvorhaben umfassen, die von der UVP-Pflicht nicht umfasst sind und ebenso auch grundsätzlich alle Ersatzbaustoffe einschließen, für die die Zulassung mit einer Einstufung nach LAGA M20 ausgesprochen war. Ein Übergangszeitraum von einem Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung ist nicht ausreichend, um nach dem „alten Rechtsregime“ begonnene oder geplante Bauvorhaben fertig zu stellen. Bauherren, die bereits über eine Baugenehmigung verfügen, bedürfen daher einer angemessenen Vertrauensschutzregelung.

Zum einen sollte der in § 28 BBodSchV vorgesehene Zeitraum von 8 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung in Anlehnung an den neu gefassten § 29 Abs. 3 EBV auch für **Zulassungen im Rahmen von Baumaßnahmen** gelten, damit begonnene Bauprojekte unter dem bisherigen Rechtsregime zu Ende geführt werden können und zum anderen muss diese Regelung auch den Einbau von Ersatzbaustoffen umfassen.

„Baustraßen“

Neu aufgenommen wurden „Baustraßen“ in den Geltungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung. Diese sind jedoch – dem Zweck nach – temporär genutzte Bauwerke, die nunmehr den gleichen Anforderungen an die Errichtung, Güteüberwachung der Materialien, Einbaubedingungen, Nachweis- und Dokumentationspflichten unterliegen sollen wie Technische Bauwerke, für die das den Materialwerten zugrunde liegende Ableitungskonzept auf eine Dauer von 200 Jahren ausgelegt ist. Es geht nicht darum, dass Anforderungen an die umweltgerechte Ausführung an die Errich-

tung von Baustraßen ausgeschlossen werden sollten, jedoch müssen insbesondere die Anforderungen an die Anzeige- und Nachweispflichten sowie die Dokumentation auch angemessen und vertretbar ausgestaltet werden.

Praxisgerechte und angemessene Regelungen für den Einsatz von Ersatzbaustoffen in temporär genutzten Baustraßen sicherstellen.

Einbautabellen vereinfachen

Die Einbautabellen sind insbesondere für die Praxis des kommunalen Tiefbaus viel zu kompliziert. Die Kritik daran äußern wir seit Jahren. Immer wird uns entgegnet, dass die Einbautabellen und die Reihenfolge der Einbauweisen seit 2007 eingeführt und damit etabliert sind, „man wird sich schon daran gewöhnen“. Dem ist jedoch mitnichten so, denn bislang wurden diese lediglich in NRW eingeführt. Jedoch selbst dort wird die praktische Anwendung behördlicherseits nicht durchgängig gefordert. Fakt ist, dass sich für die Baupraxis daraus ein unfassbarer Planungs-, Ausschreibungs-, Überwachungs-, und Nachweisaufwand verbunden mit einem direkten erheblichen Haftungsrisiko ergibt. Da sowohl für den Vollzug als auch für die Umsetzung der Baufirmen auf der Baustelle in Anwendung der Tabellen und zahlreichen Fußnoten weiterhin keine klaren, verständlichen und rechtssicheren Grundlagen vorliegen, ist es für Bauherren, Bauunternehmen und den Vollzug kaum darstellbar, für welche Einbauweisen die jeweiligen Materialien nun eingesetzt werden dürfen. Unstimmigkeiten zwischen den Bauherren und dem Vollzug sind vorprogrammiert.

Im Sinne eines praktikablen Materialmanagements zur Förderung des Einsatzes von Ersatzbaustoffen wird vorgeschlagen, im Rahmen eines „Zweistufenkonzeptes“ vorzugehen.

Stufe 1 beinhaltet einen pragmatischen „Vereinfachungsvorschlag“, der ausschließlich für den Einsatz von Bodenmaterialien BM-0 bis BM-3 einschließlich Baggergut und Recycling-Baustoffe RC-1 bis RC-3 gültig ist und somit den größten Teil der in der EBV zu berücksichtigende Stoffströme abdeckt.

Hierfür kann bei Zusammenfassung der Einbauweisen in Anlage 2 Folgendes vorgeschlagen werden:

- Zeilen 1 bis 10 zusammenfassen als „gebundene Bauweisen bzw. Bauweisen unter technischen Sicherungsmaßnahmen,
- Zeilen 11 bis 17 zusammenfassen als „ungebundene Bauweisen ohne bzw. mit reduzierten technischen Sicherungsmaßnahmen.

Erläuterungen:

- „Gebundene Bauweisen“: Bauweisen, bei denen die Ersatzbaustoffe in bituminös oder hydraulisch gebundene Decken oder Schichten eingebunden sind.
- „Bauweisen unter technischen Sicherungsmaßnahmen“: Einbau als qualifiziert eingebaute Schüttkörper unter undurchlässigen, gebundenen Deckschichten oder Dichtungselementen der Bauweisen A bis E nach dem Merkblatt für Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen bei Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau (M T S E.).
- „Ungebundene Bauweisen ohne bzw. mit reduzierten Sicherungsmaßnahmen“: Bauweisen von Schüttkörpern, die aufgrund ihrer Durchlässigkeit eine mindestens 1 Meter mächtige, bindige Deckschicht zum Grundwasser aus Lehm/Schluff/Ton benötigen.

- Das Fußnotensystem sollte wegen der erheblichen Komplexität ersatzlos gestrichen werden.

Der Vereinfachungsvorschlag soll die Regelungen der Mantelverordnung nicht ersetzen, sondern das Verfahren in bestimmten Fällen, im Wesentlichen aus dem Bau- und Abbruchbereich (Boden, Bauschutt, RC-Baustoffe) vereinfachen. Wir sehen diese zweistufige Vorgehensweise und die Wahlmöglichkeit des Bauherrn/Verwenders als großen Gewinn für die Erhöhung der Akzeptanz des Einsatzes von MEB in der Baupraxis an.

Konkretisierung und Vereinheitlichung der Terminologie

Auch hier sehen wir Verbesserungsbedarf. **Weiterhin sollen Bauunternehmen sich – je nach Paragraph und Regelungsfall – in eine Rolle u. a. als Verwender, Pflichtiger, Transporteur, Händler, Hersteller rechtssicher einordnen.**

Eine von den Praxisakteuren des Planspiels adressierte notwendige Legalkonkretisierung der Begriffe des KrWG erfolgte bedauerlicherweise nicht bzw. nicht durchgängig. Hier mahnen wir nochmals dringenden Verbesserungsbedarf an, um den Ausführenden vor Ort, aber auch dem behördlichen Vollzug klare und verständliche Regelungen an die Hand zu geben.

Dokumentationspflichten / Ordnungswidrigkeiten

Die Dokumentationspflichten bleiben zu umfangreich. Der Umfang der Ordnungswidrigkeiten ist zwar geringfügig reduziert worden, geht jedoch weiterhin stark über das Erforderliche und tatsächlich Vollziehbare hinaus. Hier sind weitere Reduzierungen notwendig.

Ansprechpartner:

Dr.-Ing. Antje Eichler
Abteilung Umwelt und Normungspolitik
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
Tel.: +49 (0)30 – 21286-164
E-Mail: antje.eichler@bauindustrie.de
Internet : www.bauindustrie.de

Dipl.-Ing. Michael Heide
Geschäftsführer Unternehmensentwicklung
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 20314-0
E-Mail: heide@zdb.de
Internet : www.zdb.de